

Allgemeine Vermietbedingungen

1) Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter erhält das Bike mitsamt Zubehör in folgendem Zustand: volle Akkuladung, sauber, fahrbereit, verkehrssicher und mangelfrei. Während der Mietdauer muss der Mieter das Bike auf eigene Kosten in diesem Zustand erhalten. Schäden, Reparaturbedarf oder Verschleiß muss der Mieter dem Vermieter sofort telefonisch melden, spätestens bei Rückgabe. Nur der Vermieter ist dazu berechtigt, Arbeiten oder Änderungen am Bike durchzuführen. Der Mieter selbst darf dies nicht, er kann auf eigene Kosten eine Fachwerkstatt beauftragen.
- b) Fehlende, beschädigte oder verlorene Teile des Bikes muss der Mieter ersetzen, indem er zusätzlich zum Mietpreis an den Vermieter die von diesem bestimmten Kosten für Material und Arbeit bezahlt. Das betrifft auch beschädigte Reifen oder Radschläuche und Schäden am Rahmen oder Lack. Nur Abnutzung und Verschleiß die im Rahmen üblicher Benutzung entstehen, braucht der Mieter nicht zu ersetzen.
- c) Nur der Mieter selbst darf das Bike benutzen. Er darf es nicht weitergeben. Gewerbliche Nutzung durch den Mieter ist verboten.
- d) Der Mieter darf das Bike nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung aller Gesetze benutzen, insbesondere im Rahmen der Straßenverkehrsordnung.
- e) Das Bike darf nicht zum Transport schwerer Lasten benutzt werden, auch nicht für eine zweite Person.
- f) Das Kunde soll selbst fahren. Der Mieter darf das Bike nicht im Auto oder Kofferraum transportieren. Allenfalls nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters darf der Mieter das Bike mittels zugelassener Vorrichtungen transportieren.
- g) Der Vermieter verbietet dem Mieter hiermit, das Bike auf folgenden Strecken zu benutzen: der Weg zum „Staubfall“ beim Heutal, sowie auf allen Strecken mit schwierigen Hebe- und Schiebe-Passagen.

2) Schutz gegen Diebstahl

Das Bike ist wertvoll und bei Dieben sehr begehrt!

Der Mieter muss das Bike stets gegen Diebstahl sichern, dazu zumindest auch das vom Vermieter mitgelieferte Schloss verwenden, und soll es möglichst nur innerhalb von Gebäuden oder geschlossenen Räumen abstellen. Kann er es nur außerhalb geschlossener Räume abstellen, so muss der Mieter den Rahmen des Bikes mit dem vom Vermieter mitgelieferten Schloss an einem festbetonierten Gegenstand anketten, zB Laterne, Bäume. Bei Dunkelheit und über Nacht darf das Bike nur innerhalb geschlossener Räume abgestellt werden, auch dort muss der Mieter es per Fahrradschloss zusätzlich sichern. Autoträger haben keinen ausreichenden Diebstahlschutz!

3) Die Rückgabe

- a) Der Mieter muss das Bike am Ende der vereinbarten Mietzeit zum Vermieter zurückbringen. Dies ist nur während der Öffnungszeiten gemäß Aushang möglich.
- b) Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit muss der Mieter für jede angefangene Stunde die ursprünglich vereinbarte Mietvergütung zusätzlich bezahlen. Außerdem muss der Mieter Schadensersatz bezahlen, wenn die Verspätung Mietausfall mit anderen Kunden oder andere Kosten verursacht hat.
- c) Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit, muss er dies vor Ablauf der Mietzeit mit dem Vermieter ausdrücklich vereinbaren. Dann wird auch die zusätzliche Mietvergütung vereinbart.
- d) Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Erstattung oder Gutschrift der vereinbarten Mietvergütung.

4) Unfallbericht

Wenn das Bike an einem Unfall beteiligt ist, muss der Mieter sofort den Vermieter und die Polizei informieren. Der Mieter muss dem Vermieter einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit Skizze übergeben, darin muss er alle Beteiligten und Zeugen mit Namen, Anschrift und KfZ-Kennzeichen dokumentieren.

5) Haftung

Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6) KEINE Versicherungen

Dieser Mietvertrag beinhaltet KEINE Versicherungen!

a) KEINE Kasko-Versicherung

Der Vermieter unterhält für das gemietete Bike KEINE Kasko-Versicherung. Der Mieter muss daher selbst den Schadensersatz an den Vermieter bezahlen, wenn er das gemietete Bike am Ende der Mietzeit nicht unversehrt zurückgeben kann. So muss der Mieter insbesondere den Schaden am Bike ersetzen, wenn er beim Fahren stürzt, wenn das abgestellte Bike umfällt, wenn es von Unbekannten beschädigt oder entwendet wird. Der Vermieter empfiehlt daher, dass der Mieter selbst eine Haftpflichtversicherung mit erhöhter Deckungsvariante beschafft, die auch Schäden an gemieteten Sachen ersetzt.

b) KEINE Haftpflicht-Versicherung

Der Vermieter unterhält für das gemietete Bike KEINE Haftpflicht-Versicherung. Der Mieter muss daher selbst den Schaden ersetzen, den er mit dem Bike Dritten zufügt. Jedes Bike ist schwer und schnell, daher können damit andere Personen oder fremde Sachen geschädigt werden. So können Dritte den Mieter beanspruchen beispielsweise für Arztkosten oder Schmerzensgeld nach Zusammenstößen mit Fußgängern oder anderen Radfahrern; beispielsweise für Reparaturkosten an fremden Fahrzeugen, Zäunen oder Häusern nach Verkehrsunfällen oder wenn das Bike abgestellt ist und von allein umfällt; beispielsweise für Bergungskosten oder Grundwasserschäden wenn das Bike im Gebirge abstürzt. Der Vermieter empfiehlt daher, dass der Mieter selbst eine Haftpflichtversicherung beschafft, die auch solche Schäden deckt.

c) KEINE Unfall-Versicherung

Der Vermieter unterhält für den Mieter KEINE Unfall-Versicherung. Der Mieter ist daher selbst verantwortlich, wenn er sich mit dem Bike verletzt. Der Vermieter empfiehlt einen Fahrradhelm zu tragen, Handschuhe und Schutzkleidung. (Stand 17.3.2021)